

# **Gemeinde Baidt**

Landkreis Ravensburg

## **S a t z u n g**

### **über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

**vom 31.07.2007**

**geändert am 03.05.2011**

Aufgrund von

- § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG),
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Landesabfallgesetz – LAbfG),
- §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt am 31.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und –verwertung**

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
  - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
  - die Menge der Abfälle vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
  - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

### **§ 2**

#### **Entsorgungspflicht**

- (1) Die Gemeinde ist im Rahmen der nach Abs. 2 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.
- (2) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Ravensburg nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.

- (3) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Absatzes 2 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten die mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:
1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
  2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).
  3. Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

### **§ 3 Anschluss und Benutzungszwang Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zur überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure. Eine Wohnung ist eine Anzahl von Räumen innerhalb eines festen Gebäudes, die zu Wohnzwecken dienen und in welcher ein Haushalt geführt werden kann.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Gemeinde überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und –verwertung vorrangig zu beachten sind.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist und Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Anträge auf Befreiung müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.

## **§ 4**

### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind folgende Stoffe ausgeschlossen:
1. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung, Fäkalien
    - b) ätzende Stoffe und Stoffe, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische Wirkung zu erwarten ist
    - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung
    - d) nicht gebundene Asbestfasern
    - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakkumulativen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
  3. Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie Abfälle, die aufgrund von § 10 BseuchG behandelt werden müssen.
  4. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf der Entsorgungsanlage nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Geräten in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere:
    - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee
    - b) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile
    - c) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
  5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
  6. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
- (2) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (3) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (4) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

## **§ 5 Abfallarten**

- (1) Hausmüll sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sich nach Art und Menge gemeinsam wie Hausmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.
- (7) Garten- und Parkabfälle sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

- (9) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen. Zum Schrott zählen z. B. Fahrräder, Bettgestelle.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). z. B. Fernseh-, Hi-Fi- und Videogeräte, Personalcomputer, Bildschirme und Monitore, Kühlschränke, Waschmaschinen, Staubsauger, Rasenmäher, Bohrmaschinen etc.
- (11) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (12) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Renovierungs- und Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, z. B. Holzverschalungen, Styroporplatten, Dachpappe, Rollläden, Fußböden und –leisten, Deckenverkleidungen etc.
- (14) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

## **§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht Betretungsrecht**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 3) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

## **II.       Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- (1) durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - (a)       im Rahmen des Hohlsystems oder
  - (b)       im Rahmen des Bringsystems
- (2) durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

### **§ 8**

#### **Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoffhof) zu bringen, und dort in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, Haushaltungen und Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich oder mündlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 3 und 5 genannten Stoffe ausgeschlossen:
  1.       Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können.
  2.       sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen (Sperrmüll)
  3.       Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

- (4) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos dicht schließen lässt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacken und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen nicht so stark verdichtet werden, dass die Entleerung erheblich erschwert wird. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so werden die Abfallgefäße nicht entleert. Abfallgefäße, die Abfälle enthalten, die nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen sind, werden nicht entleert.

## **§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

- (1) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainern) zu bringen (Bringsystem):
- a. Glas
  - b. Dosen
  - c. Papier und Kartonagen
- (2) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den stationären Sammelstellen zu bringen (Bringsystem):
- a. Leichtverpackungen
  - b. Elektro- und Elektronikaltgeräte
  - c. Gartenabfälle
  - d. Haushaltsgroß- und Kühlgeräte
  - e. Metalle, Schrottteile
  - f. Styropor
  - g. Textilien
  - h. Flaschenkorken
- (3) Folgende verwertbare Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen:
- a. Gartenabfälle gebündelt oder in kompostierbaren Papiersäcken verpackt (Abfuhr 1 x jährlich im Herbst)

## **§ 10 Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen**

Problemstoffsammlungen werden vom Landkreis Ravensburg gesondert, nach dessen Abfallwirtschaftssatzung und ortsüblicher Bekanntmachung, durchgeführt.

## **§ 11 Restmüllabfuhr**

In den Restmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder stationären Sammelstellen zu bringen sind.

## **§ 12 Zugelassenen Abfallbehälter**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind für den Restmüll (§11) Müllnormeimer mit 40 l, 80 l, 120 l Füllraum (Restmülltonne). Für den gemeindlichen Bauhof sind 1,1 cbm Müllcontainer zulässig.
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben ihren zugelassenen Abfallbehälter mit einer gültigen Gebührenmarke zu versehen.
- (3) In jedem Haushalt muss ausreichender Behälterfüllraum, in jedem Fall mindestens ein 40-l-Müllnormeimer nach Abs. 1, vorhanden sein. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich, wenn auch nur zeitweise, auf dem Grundstück aufhält. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Mitglieder von Wohngemeinschaften können auf Antrag einen gemeinsamen Haushalt bilden.
- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Gemeindeverwaltung gekauft werden können. Die Gemeinde gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke für Restmüll zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

## **§ 13 Durchführung der Abfuhr**

- (1) Der Restmüll wird im 14-tägigen Rhythmus eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Straßen- und Gehwegrand bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

- (4) Kann der Abfall aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe innerhalb von 5 Arbeitstagen. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (5) Abfallsäcke müssen zugebunden neben den Abfallgefäßen abgestellt werden.

#### **§ 14 Einsammlung über Depotcontainer und Sammelstellen**

- (1) Die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle sind von den nach § 3 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainern) zu bringen und die einzelnen Stoffe jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen.
- (2) Die in § 9 Abs. 2 genannten Abfälle sind von den nach § 3 Verpflichteten zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.
- (3) Die Aufstellungsorte der Sammelbehälter (Depotcontainer) und die Standorte der stationären Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekanntgegeben.

#### **§ 15 Abfuhr der Gartenabfälle**

- (1) Die Gartenabfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu der für sie besonders durchgeführten Abfuhr gebündelt oder in kompostierbaren Papiersäcken verpackt bereitzustellen.
- (2) Im übrigen gelten für das Einsammeln der Gartenabfälle die Bestimmung für das Einsammeln von Restmüll entsprechend.

#### **§ 16 Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt die Gemeinde im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die für die Abfuhr des Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 17 Durchsuchung des Abfalls**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

## **§18 Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

### **III. Entsorgung der Abfälle**

## **§ 19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Die Beauftragten haben ihre Abfälle, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

### **IV. Benutzungsgebühren**

## **§ 20 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und –verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe ein.

## **§ 21 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

## **§ 22 Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1) und Gartenabfälle (§ 5 Abs. 7) bemessen sich nach der Zahl der Haushalte bzw. Gewerbebetriebe und dem Füllraum, der nach § 12 Abs. 3 für einen Haushalt vorzuhaltenden Abfallbehälter. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Mitglieder von Wohngemeinschaften können auf Antrag einen gemeinsamen Haushalt bilden.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt waren.
- (3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendung möglich, so ist zu der Gebühr nach § 23 Abs. 1 und 2 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand zu entrichten.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührensschuldner Gebühren nach dem tatsächliche entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben.
- (5) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie die Gebühren. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

## **§ 23 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), werden als Behältergebühr erhoben.  
Der Gebührensschuldner erhält für jeden Abfallbehälter eine Jahresgebührenmarke. Die Gebührenmarke ist am Gefäß gut sichtbar zu befestigen. Abfallgefäße ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet die Gemeinde nicht.

(2) Die Behältergebühren betragen jährlich:

Bei einem Behältervolumen bis zu	Hausmüllgebühr in EUR
40 Liter	86,00
80 Liter	119,00
120 Liter	152,00

(3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 3,50 EUR (bei 60 Liter Füllraum).

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden nach der Zahl und der Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße bemessen. Sie betragen jährlich:

Bei einem Behältervolumen bis zu	Hausmüllgebühr in EUR
40 Liter	86,00
80 Liter	119,00
120 Liter	152,00

## **§ 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Behältergebühren für das nach § 12 Abs. 3 vorzuhaltende Mindestbehältervolumen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben wird. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.

(2) Sonstige Behältergebühren nach § 23 Abs. 2 und 4 sind durch Erwerb zusätzlicher Gebührenmarken zu entrichten, die auf die Abfallgefäße zu kleben sind. Sie entstehen beim Erwerb der Gebührenmarken und sind sofort zur Zahlung fällig. Werden zusätzliche Gebührenmarken im Laufe des Jahres erworben, wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Gebühr nach § 23 Abs. 2 und 4 erhoben.

(3) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.

(4) Die Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Monat, wobei bei jedem Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.

- (6) Die Gebührenmarke ist am Abfallgefäß gut sichtbar zu befestigen. Gefäße ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet die Gemeinde nicht.
- (7) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

## **Schlussbestimmungen:**

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
  2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs.1 oder 3 oder nach § 8 Abs. 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.
  3. entgegen §§ 9 oder 10 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  4. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2 und 3 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
  5. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2 oder 3 auch in Verbindung mit § 15 Abs.1 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
  6. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Gebührenmarke nicht am Abfallbehälter anbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Auskunfts- und Erklärungspflichtigen nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
  2. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gem. § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1 000 € geahndet werden.
- (5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde vom 05. November 1996 außer Kraft.

Baindt, den 31.07.2007

### **Anhang: Daten der Satzung** 01.01.2012 in Kraft

<b>Beschlussdatum</b>		<b>Inkrafttreten</b>	<b>öffentliche Bekanntmachung Mitteilungsblatt Baindt</b>
Satzung	31.07.2007	01.01.2008	03.08.2007
Änderung	03.05.2011	01.01.2012	13.05.2011

Elmar Buemann  
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung bei Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.